

Öffentliche Bekanntmachung



Anmeldung der Schulanfänger Gemeinde Steinhöfel (Ortsteile Beerfelde, Buchholz, Jänickendorf, Schönfelde, Gölsdorf, Neuendorf im Sande) zum Schuljahr 2024/2025

Auf der Grundlage der §§ 37, 50, 51, 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (**BbgSchulG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 14], S.5), dem § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (**Grundschulverordnung-GV**) vom 02. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 16], S.190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 48]) und der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 10.12.2020 erfolgt:

bis **29.02.2024** die Anmeldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2024/2025. Die Schulpflicht beginnt für die Kinder, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage der in der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree festgelegten Schulbezirke durch einen Erziehungsberechtigten an der örtlich zuständigen Grundschule.

Grundschule	Anmeldung/ Aufnahmegespräch
Sigmund-Jähn-Grundschule Wladislaw-Wolkow-Straße 36, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon 03361 557800	„Auf der Suche nach den kleinen Sternen“
	15.01.2024 12:30 bis 14:45 Uhr
	16.01.2024 12:30 bis 14:45 Uhr
	22.01.2024 12:30 bis 14:45 Uhr
23.01.2024 12:30 bis 14:45 Uhr	
Sonnengrundschule Trebuser Straße 46a, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon 03361 557833	20.11.2023 08:00 bis 14:00 Uhr
	21.11.2023 08:00 bis 14:00 Uhr
	22.11.2023 08:00 bis 14:00 Uhr
	28.11.2023 08:00 bis 14:00 Uhr
	29.11.2023 08:00 bis 14:00 Uhr

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind zum Termin in der Schule persönlich vorzustellen. Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes, die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg, gegebenenfalls die Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs und gegebenenfalls die Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung mitzubringen.

Im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden entscheidet nach §50 Abs.1 BbgSchulG die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über die Aufnahme in die Schule. Eine Entscheidung zur Aufnahme treffen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erst nach der Genehmigung der Klassenbildung durch das Staatliche Schulamt.

Fürstenwalde, 27.09.23


Matthias Rudolph
Bürgermeister

